



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikoversorge

Von Erstklässlern, Deliktunfähigkeit und Aufsichtspflichtverletzung...

Etwas mehr als 700.000 Kinder werden jedes Jahr in Deutschland eingeschult. Die meisten davon sind sechs Jahre alt und haben damit eins gemeinsam: Sie sind deliktunfähig! Nach § 828 BGB können Sie daher für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht verantwortlich gemacht werden. In diesen ersten Lebensjahren sind die Eltern verstärkt in der Aufsichtspflicht. Vernachlässigen Sie diese und kommt es zu einem Schaden, haften die Eltern im Rahmen der Aufsichtspflichtverletzung. Haben die Eltern aber dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechend gut angepasst, dann kommt niemand für die Regulierung auf, da es keine rechtliche Grundlage für eine Schadensersatzleistung gibt. Nun gehen Schüler aber fünf Tage die Woche ohne ihre Eltern in die Schule. Hier unterstehen sie der Aufsichtspflicht des Lehrpersonals. Während des Unterrichts oder in den Pausen ist es aber unmöglich, dass die Lehrkräfte jegliches Geschehen in der Klasse registrieren und alle potenziellen Gefahrenquellen ausschließen. So hat wohl schon jede Schülergeneration Freude daran gefunden, Bleistifte mit den Gummihaltern eines Federmäppchens zu verschießen. Evtl. erinnern Sie sich sogar selbst noch daran, wieviel Zug hinter den längeren Schlaufen fürs Lineal steckte. Jedes Jahr werden so aus Versehen Augen von Banknachbarn getroffen, was meist ohne bleibenden Schaden verheilt.

So sieht es der Gesetzgeber:

§ 828 BGB - Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Ohne diese Regelung könnte sich ein Kinde durch eine Dummheit seine gesamte Zukunft verhegeln. Das kann nicht im Sinn der Gesellschaft sein.

§ 832 BGB - Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die vertragliche Übernahme gilt auch für Lehrkräfte, die sich ggf. über eine Diensthaftpflichtversicherung absichern können.

In einigen unglücklichen Fällen bleibt die Sehkraft aber dauerhaft eingeschränkt. Da stellt sich dann zurecht die Frage, wer nun Schadensersatz leistet. Das Kind? Nein, das ist deliktunfähig. Die Eltern? Nein, die waren nicht da und hatten ihre Aufsichtspflicht an die Schule übertragen. Die Lehrkraft? Die hatte gerade was an die Tafel geschrieben, das ist noch keine Aufsichtspflichtverletzung. Es gibt also niemanden, der für den Schaden aufkommen muss. Erweiterungen der **Privathaftpflicht** für Schäden durch deliktunfähige Kinder gibt es natürlich, sind aber meist auf fünfstelligen Summen begrenzt – besser als nichts, aber genügt das für ein Kinderauge? Dann gibt es noch eine Schulunfallversicherung, die eine monatliche Rente auszahlt, deren Höhe abhängig vom Grad der erlittenen Invalidität ist (das können ein paar Hundert Euro sein). Nur mit einer **privaten Kinderunfallversicherung** ließe sich ein Kapitalstock absichern, mit dem sich alle erdenklichen finanziellen Folgen für das Kind auch tatsächlich auffangen lassen. Dieser wertvolle Schutz kostet im Verhältnis zum Schutz nicht viel und ist im Fall der Fälle unbezahlbar.



© mshiro2004, Fotolia #91073586

Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!



Riederer Versicherungsmakler GmbH

Bachstr. 43 • 93466 Chamerau
Tel.: 09944 / 30735-0 • Fax: 09944 / 30735-10
info@riederer-chamerau.de
<http://www.riederer-chamerau.de>

Berufswechsel? Haben Sie uns oder Ihren Versicherer schon informiert?

Dass man sich beruflich verändert, ist heutzutage keine Seltenheit mehr. „Büromenschen“ haben das Büroleben satt und starten eine zweite Ausbildung im Handwerk, aus Metzgermeistern werden Qualitätsbeauftragte und aus Mechanikern über den zweiten Bildungsweg Ingenieure. Mancher wechselt in die Selbstständigkeit, mancher in den Beamtenstand... Sein ganzen Leben lang im selben Beruf zu bleiben, scheint zunehmend die Ausnahme zu werden. So ein Berufswechsel hat – zumindest in manchen Sparten – auch Auswirkungen auf den Versicherungsschutz. Vor allem auf die Berufsgruppeneinstufung der Unfallversicherung möchten wir hier ausdrücklich hinweisen. Wer in einen körperlichen Beruf wechselt, würde in Berufsgruppe B eingestuft werden. Bedingt durch die höhere berufliche Unfallgefahr werden in dieser Risikogruppe etwas höhere Prämien fällig. Wird der Berufswechsel nicht angezeigt, passt der Versicherer im Leistungsfall seine Entschädigung in der Höhe an die gezahlte Prämie an. Faktisch wird Ihre Grundinvaliditätssumme so gekürzt, dass sie zum Zahlbeitrag passt. Im Ergebnis erhalten Sie dann eine deutlich niedrigere Entschädigung. Ob die dann noch für einen behindertengerechten Pkw, den Wohnungsumbau, etc. ausreicht? Gehen Sie hier bitte keinesfalls ein unnötiges Risiko ein! Ein Berufswechsel kann aber – ganz umgekehrt – auch zu einer Beitragsersparnis führen, wenn das neue Berufsbild „leichter“ ausfällt (z. B. kaufmännisch, administrativ, ...). Neben der Unfallversicherung ist hier vor allem auch die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) betroffen. Nicht alle, aber doch sehr viele BU-Versicherer stufen Kunden bei einem Berufswechsel auf Antrag in eine niedrigere und damit preiswertere Berufsgruppe um. Evtl. ist mit dem neuen Berufsbild auch ein ganz anderer Versicherer die erste Wahl für Sie. Gerade der Wechsel ins Beamtenverhältnis oder zur Bundeswehr kann mit ganz neuen Versicherungsproblemen einher gehen, die gelöst werden müssen. Hier sind es vor allem die Themen „Dienstunfähigkeit“, „Beihilfe“ und „Diensthaftpflicht“ die unbedingt geklärt werden müssen. Bitte kommen Sie daher immer umgehend auf uns zu, wenn Sie eine berufliche Veränderung planen.



© Sonia Calvini, Fotolia #83375597



© oliver-marc steffen, Fotolia #7567489

Glück und Glas...

Ist Ihnen schon mal bewusst geworden, dass wir alle regelrecht von Glas umgeben sind? Fenster, Türen, Möbel, Bilder, Glaskochfelder, ... Glas ist überall! Wie zerbrechlich es ist, werden Sie sicher auch aus eigener Erfahrung wissen – evtl. auch, wie teuer der Ersatz werden kann. Eine Glasversicherung bietet einen sehr speziellen Schutz für alle planen – also ebenen – Glasscheiben, die Sie am Haus bzw. im Haushalt finden können. Auch Cerankochfelder können so gegen Bruchschäden abgesichert werden. Da hier in aller Regel kein existenzbedrohender Schaden eintreten kann,

stufen wir die Glasversicherung nicht gerade bei den unverzichtbaren Versicherungssparten ein. Letztlich geht es bei Versicherungen aber nicht nur um den nüchternen Schutz, sondern ein Stück weit auch um das individuelle Gefühl, gut abgesichert zu sein. Weiterhin möchten wir auf eine Besonderheit in der Privathaftpflichtversicherung hinweisen, die im Zusammenhang mit Glasbruch steht. Zwar sind Schäden, die an einer gemieteten Wohnung verursacht werden, problemlos absicherbar – Glasbruchschäden sind hier aber regelmäßig ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das, weil man eben auch als Mieter eine Glasversicherung abschließen könnte. Wir möchten auf diesen Umstand ausdrücklich hinweisen, damit es nicht zu bösen Überraschungen kommt. Wenn Sie noch über keinen Glasversicherungsschutz verfügen aber Interesse an einem Angebot haben, kontaktieren Sie uns bitte. Wir finden gerne einen leistungsstarken Anbieter für Sie, der Ihr Risiko preiswert abdeckt. Letztlich sollte man immer die Versicherungen haben, die wirklich nötig sind – und die, mit denen man sich wohler fühlt.

Hätten Sie es gewusst?

- ❗ Im Winter sollten Sie Ihr Auto mit richtigen Winterreifen ausstatten. Allwetterreifen sind weder Fisch noch Fleisch und können daher bei extremen Witterungen unmöglich die Fahreigenschaften liefern, wie der Spezialist Winterreifen. Den Versicherungsschutz gefährdet ein Allwetterreifen mit M+S-Kennung allerdings nicht.



© Thant Images, Fotolia #75294035

Dieses Druckstück dient ausschließlich der allgemeinen Information. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen, insbesondere nicht für steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater oder Steuerhilfeverein. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: www.fotolia.de Ihre Interessen - unsere Bitte: Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z.B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Freiwilligendienst, Hauskauf/Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei KFZ-Nutzung, etc.. Alle diese Veränderungen können – müssen aber nicht – zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.